

ALLGEMEINE GESCHÄFTSBEDINGUNGEN (AGB's)

§ 1 Geltungsbereich

1.1. Diese Geschäftsbedingungen gelten für Verträge über die mietweise Überlassung von Konferenz-, Bankett- und Veranstaltungsräumen der Eventlocation „Grand Palais“ zur Durchführung von Veranstaltungen wie Banketten, Seminaren, Tagungen, Ausstellungen und Präsentationen etc. sowie für alle in diesem Zusammenhang für den Kunden erbrachten weiteren Leistungen und Lieferungen der Eventlocation „Grand Palais“.

1.2. Die Unter- oder Weitervermietung der überlassenen Räume, Flächen oder anderer Gegenstände sowie die Einladung zu Vorstellungsgesprächen, Verkaufs- oder ähnlichen Veranstaltungen bedürfen der vorherigen Zustimmung der Eventlocation „Grand Palais“ in Textform, wobei § 540 Abs. 1 Satz 2 BGB abbedungen wird, soweit der Kunde nicht Verbraucher ist.

1.3. Allgemeine Geschäftsbedingungen des Kunden finden keine Anwendung.

§ 2 Vertragspartner und Vertragsabschluss

Vertragspartner sind die Eventlocation „Grand Palais“ und der veranstaltende Kunde. Der Vertrag kommt durch den Abschluss des Vertrages durch den Kunden mit der Eventlocation „Grand Palais“ zustande. Der Eventlocation „Grand Palais“ steht es frei, die Buchung der Veranstaltung in Textform zu bestätigen.

§ 3 Haftung

Die Eventlocation „Grand Palais“ haftet für von ihm zu vertretende Schäden aus der Verletzung des Lebens, des Körpers oder der Gesundheit. Weiterhin haftet es für sonstige Schäden, die auf einer vorsätzlichen oder grob fahrlässigen Pflichtverletzung der Eventlocation „Grand Palais“ beziehungsweise auf einer vorsätzlichen oder fahrlässigen Verletzung von vertragstypischen Pflichten der Eventlocation „Grand Palais“ beruhen. Einer Pflichtverletzung der Eventlocation „Grand Palais“ steht die eines gesetzlichen Vertreters oder Erfüllungsgehilfen gleich. Weitergehende Schadensersatzansprüche, soweit in Ziffer 9 nicht anderweitig geregelt, sind ausgeschlossen. Sollten Störungen oder Mängel an den Leistungen der Eventlocation „Grand Palais“ auftreten, wird die Eventlocation „Grand Palais“ bei Kenntnis oder auf unverzügliche Rüge des Kunden bemüht sein, für Abhilfe zu sorgen. Der Kunde ist verpflichtet, das ihm Zumutbare beizutragen, um die Störung zu beheben und einen möglichen Schaden gering zu halten.

§ 4 Verjährung

Alle Ansprüche gegenüber der Eventlocation „Grand Palais“ verjähren grundsätzlich in einem Jahr ab dem gesetzlichen Verjährungsbeginn. Schadensersatzansprüche verjähren abhängig von der Kenntnis der Eventlocation „Grand Palais“ in drei Jahren, soweit sie nicht auf einer Verletzung des Lebens, des Körpers, der Gesundheit oder der Freiheit beruhen. Diese Schadensersatzansprüche verjähren unabhängig von der Kenntnis der Eventlocation „Grand Palais“ in fünf Jahren. Die Verjährungsverkürzungen gelten nicht bei Ansprüchen, die auf einer vorsätzlichen oder grob fahrlässigen Pflichtverletzung der Eventlocation „Grand Palais“ beruhen.

§ 5 Leistungen

5.1. Die Eventlocation „Grand Palais“ ist verpflichtet, die vom Kunden bestellten und der Eventlocation „Grand Palais“ zugesagten Leistungen zu erbringen.

5.2. Der Kunde ist verpflichtet, die für diese und weitere in Anspruch genommene Leistungen vereinbarten bzw. geltenden Preise der Eventlocation „Grand Palais“ zu zahlen. Dies gilt auch für vom Kunden direkt oder über die Eventlocation „Grand Palais“ beauftragte Leistungen, die durch Dritte erbracht und der Eventlocation „Grand Palais“ verauslagt werden. Insbesondere gilt dies auch für Forderungen von Urheberrechtsverwertungsgesellschaften.

§ 6 Preise

6.1. Die vereinbarten Preise verstehen sich einschließlich der zum Zeitpunkt des Vertragsabschlusses geltenden Steuern. Bei Änderungen der gesetzlichen Umsatzsteuer oder der Neueinführung, Änderung oder Abschaffung lokaler Abgaben auf den Leistungsgegenstand nach Vertragsschluss werden die Preise entsprechend angepasst.

6.2. Rechnungen der Eventlocation „Grand Palais“ ohne Fälligkeitsdatum sind binnen zehn Tagen ab Zugang der Rechnung ohne Abzug zahlbar. Die Eventlocation „Grand Palais“ kann die unverzügliche Zahlung fälliger Forderungen jederzeit vom Kunden verlangen. Bei Zahlungsverzug ist die Eventlocation „Grand Palais“ berechtigt, die jeweils geltenden gesetzlichen Verzugszinsen in Höhe von derzeit 9 % bzw. bei Rechtsgeschäften, an denen ein Verbraucher beteiligt ist, in Höhe von 5 % über dem Basiszinssatz zu verlangen. Der Eventlocation „Grand Palais“ bleibt der Nachweis eines höheren Schadens vorbehalten.

§ 7 Vorauszahlung

Die Eventlocation „Grand Palais“ ist berechtigt, bei Vertragsschluss oder im Anschluss vom Kunden eine angemessene Vorauszahlung zu fordern. Die Höhe der Vorauszahlung und die Zahlungstermine können im Vertrag schriftlich vereinbart werden.

§ 8 Aufrechnung

8.1. Die Eventlocation „Grand Palais“ ist berechtigt, eine Anhebung der im Vertrag vereinbarten Vorauszahlung bis zur vollen vereinbarten Vergütung zu verlangen.

8.2. Der Kunde kann nur mit einer unstreitigen oder rechtskräftigen Forderung gegenüber einer Forderung der Eventlocation „Grand Palais“ aufrechnen oder verrechnen.

§ 9 Rücktritt/Stornierung des Kunden

9.1. Ein Rücktritt des Kunden von dem mit der Eventlocation „Grand Palais“ geschlossenen Vertrag ist nur möglich, wenn ein Rücktrittsrecht im Vertrag ausdrücklich vereinbart wurde, ein sonstiges gesetzliches Rücktrittsrecht besteht oder wenn die Eventlocation „Grand Palais“ der Vertragsaufhebung ausdrücklich zustimmt.

9.2. Sofern zwischen der Eventlocation „Grand Palais“ und dem Kunden ein Termin zum kostenfreien Rücktritt vom Vertrag vereinbart wurde, kann der Kunde bis dahin vom Vertrag zurücktreten, ohne Zahlungs- oder Schadensersatzansprüche der Eventlocation „Grand Palais“ auszulösen.

§ 10 Stornierungsbedingungen

Nach Vertragsschluss ist eine Stornierung durch den Kunden nur durch Zahlung der folgenden vertraglich vereinbarten Beträge möglich:

- bis zu 9 Monate vor Veranstaltungsbeginn kostenlose Stornierung
- bis zu 6 Monate vor Veranstaltungsbeginn 10% des vereinbarten Gesamtpreises
- bis zu 90 Tage vor Veranstaltungsbeginn 60% des vereinbarten Gesamtpreises

- bis zu 30 Tage vor Veranstaltungsbeginn 80% des vereinbarten Gesamtpreises
- bis zu 14 Tage vor Veranstaltungsbeginn 100% des vereinbarten Gesamtpreises

Die Frist zur Rückerstattung kann sich bei einer Stornierung bis zum Tag der gebuchten Veranstaltung verlängern.

...

§ 11 Rücktritt vom Vertrag durch die Eventlocation „Grand Palais“

11.1. Sofern vereinbart wurde, dass der Kunde innerhalb einer bestimmten Frist kostenfrei vom Vertrag zurücktreten kann, ist die Eventlocation „Grand Palais“ in diesem Zeitraum seinerseits berechtigt, vom Vertrag zurückzutreten, wenn Anfragen anderer Kunden nach den vertraglich gebuchten Veranstaltungsräumen vorliegen und der Kunde auf Rückfrage der Eventlocation „Grand Palais“ mit angemessener Fristsetzung auf sein Recht zum Rücktritt nicht verzichtet.

11.2. Wird eine gemäß § 7 vereinbarte oder verlangte Vorauszahlung oder Sicherheitsleistung auch nach Verstreichen einer von der Eventlocation „Grand Palais“ gesetzten angemessenen Nachfrist nicht geleistet, so ist die Eventlocation „Grand Palais“ ebenfalls zum Rücktritt vom Vertrag berechtigt.

11.3. Die Eventlocation „Grand Palais“ ist auch berechtigt, aus sachlich gerechtfertigtem Grund vom Vertrag außerordentlich zurückzutreten, insbesondere falls:

- Höhere Gewalt oder andere von der Eventlocation „Grand Palais“ nicht zu vertretende Umstände die Erfüllung des Vertrages unmöglich machen
- Veranstaltungen oder Räume schuldhaft unter irreführender oder falscher Angabe oder Verschweigen wesentlicher Tatsachen gebucht werden; wesentlich kann dabei die Identität des Kunden, die Zahlungsfähigkeit oder der Aufenthaltszweck sein
- Die Eventlocation „Grand Palais“ begründeten Anlass zu der Annahme hat, dass die Veranstaltung den reibungslosen Geschäftsbetrieb, die Sicherheit oder das Ansehen der Eventlocation „Grand Palais“ in der Öffentlichkeit gefährden kann, ohne dass dies dem Herrschafts- bzw. Organisationsbereich der Eventlocation „Grand Palais“ zuzurechnen ist
- Der Zweck bzw. der Anlass der Veranstaltung gesetzeswidrig ist
- Ein Verstoß gegen Ziffer 1.2 vorliegt.

11.4. Der berechtigte Rücktritt der Eventlocation „Grand Palais“ begründet keinen Anspruch des Kunden auf Schadensersatz.

§ 12 Änderung der Teilnehmerzahl und Veranstaltungszeit

12.1. Eine Veränderung der Teilnehmerzahl muss der Eventlocation „Grand Palais“ spätestens 5 Werktage vor Veranstaltungsbeginn mitgeteilt werden; sie bedarf der Zustimmung der Eventlocation „Grand Palais“, die schriftlich erfolgen muss.

12.2. Bei Reduzierung der Teilnehmerzahl um mehr als 10% ist die Eventlocation „Grand Palais“ berechtigt, die bestätigten Räume, unter Berücksichtigung der gegebenenfalls abweichenden Raummiete, zu tauschen, es sei denn, dass dies dem Kunden unzumutbar ist.

12.3. Verschieben sich die vereinbarten Anfangs- oder Schlusszeiten der Veranstaltung und stimmt die Eventlocation „Grand Palais“ diesen Abweichungen zu, so kann die Eventlocation „Grand Palais“ die zusätzliche Leistungsbereitschaft angemessen in Rechnung stellen, es sei denn, die Eventlocation „Grand Palais“ trifft ein Verschulden.

§ 13 Mitbringen von Speisen und Getränken

13.1. Der Kunde darf Speisen und Getränke zu Veranstaltungen grundsätzlich nicht mitbringen. Ausnahmen bedürfen einer schriftlichen Vereinbarung der Eventlocation „Grand Palais“.

13.2. Sollte der Kunde eine Cateringfirma außer der von der Eventlocation „Grand Palais“ angebotenen Speisen und Getränke beauftragen wollen, bedarf es der ausdrücklichen Zustimmung der Eventlocation „Grand Palais“ und muss im Vertrag ebenfalls schriftlich vereinbart sein.

§ 14 Dekoration der Eventlocation „Grand Palais“

14.1. Die Eventlocation „Grand Palais“ bietet einen eigenen Dekorationsservice an. Diese ist mit der internen Dekorationsfirma gesondert preislich und vertraglich zu vereinbaren.

14.2. Sollte der Kunde eine andere Dekorationsfirma als die interne beauftragen wollen, bedarf dies ausdrücklicher Zustimmung der Eventlocation „Grand Palais“ und muss im Vertrag schriftlich vereinbart sein.

14.3. Mitgebrachtes Dekorationsmaterial hat den brandschutztechnischen Anforderungen zu entsprechen. Die Eventlocation „Grand Palais“ ist berechtigt, dafür einen behördlichen Nachweis zu verlangen. Erfolgt ein solcher Nachweis nicht, so ist die Eventlocation „Grand Palais“ berechtigt, bereits eingebrachtes Material auf Kosten des Kunden zu entfernen.

§ 15 Technische Einrichtungen und Anschlüsse

15.1. Soweit die Eventlocation „Grand Palais“ für den Kunden auf dessen Veranlassung technische und sonstige Einrichtungen von Dritten beschafft, handelt es im Namen, im Vollmacht und auf Rechnung des Kunden. Der Kunde haftet für die pflegliche Behandlung und die ordnungsgemäße Rückgabe.

15.2. Die Verwendung von eigenen elektrischen Anlagen des Kunden unter Nutzung des Stromnetzes der Eventlocation „Grand Palais“ bedarf der Zustimmung der Eventlocation „Grand Palais“. Bei Störungen oder Beschädigungen an den technischen Anlagen der Eventlocation „Grand Palais“ durch die Verwendung dieser Anlagen haftet der Kunde im vollen Umfang.

15.3. Der Kunde ist mit Zustimmung der Eventlocation „Grand Palais“ berechtigt, eigene Telefon-, Telefax-, PC- und andere Datenübertragungseinrichtungen zu benutzen. Dafür kann die Eventlocation „Grand Palais“ eine Anschlussgebühr verlangen.

15.4. Bleiben durch den Anschluss eigener Anlagen des Kunden geeignete Anlagen der Eventlocation „Grand Palais“ ungenutzt, kann eine Ausfallvergütung berechnet werden.

§ 16 Verlust, Beschädigung oder Beschaffenheit mitgebrachter Sachen

16.1. Mitgebrachte Ausstellungs- oder sonstige, auch persönliche Gegenstände befinden sich auf Gefahr des Kunden in den Veranstaltungsräumen bzw. in der Eventlocation „Grand Palais“. Die Eventlocation „Grand Palais“ übernimmt für den Verlust, Untergang oder Beschädigung keine Haftung, auch nicht für Vermögensschäden, außer bei grober Fahrlässigkeit oder dem Vorsatz der Eventlocation „Grand Palais“.

16.2. Mitgebrachte Ausstellungs- oder sonstige Gegenstände sind nach Ende der Veranstaltung unverzüglich zu entfernen. Unterlässt der Kunde dies, darf die Eventlocation „Grand Palais“, Entfernung und Lagerung zu Lasten des Kunden vornehmen.

§ 17 Haftung des Kunden für Schäden

17.1. Sofern der Kunde Unternehmer ist, haftet er für alle Schäden an Gebäude oder Inventar, die durch Veranstaltungsteilnehmer bzw. -besucher, Mitarbeiter, sonstige Dritte aus seinem Bereich oder ihn selbst verursacht werden.

17.2. Die Eventlocation „Grand Palais“ kann vom Kunden die Stellung einer angemessenen Sicherheitsleistung, zum Beispiel in Form einer Kreditkartengarantie, verlangen.

§ 18 Gesetz zur Verbraucherstreitbeilegung

Die Europäische Kommission stellt eine Plattform zur Online-Streitbeilegung (OS) bereit. Unser Unternehmen nimmt derzeit nicht an den dort angebotenen Verfahren zur alternativen Streitbeilegung teil.

§ 19 Schlussbestimmungen

19.1. Änderungen und Ergänzungen des Vertrages, der Antragsannahme oder dieser Allgemeinen Geschäftsbedingungen müssen in Textform erfolgen. Einseitige Änderungen oder Ergänzungen durch den Kunden sind unwirksam.

19.2. Erfüllungsort und Zahlungsort sowie ausschließlicher Gerichtsstand ist im kaufmännischen Verkehr das Amtsgericht Hamburg. Sofern ein Vertragspartner die Voraussetzung des § 38 Absatz 2 ZPO erfüllt und keinen allgemeinen Gerichtsstand im Inland hat, gilt als Gerichtsstand der gesellschaftsrechtliche Sitz.

19.3. Es gilt ausschließlich deutsches Recht.

§ 20 Schlussbestimmungen

Sollten einzelne Bestimmungen dieser Allgemeinen Geschäftsbedingungen für Veranstaltungen unwirksam oder nichtig sein oder werden, wird dadurch die Wirksamkeit der übrigen Bestimmungen nicht berührt. Im Übrigen gelten die gesetzlichen Vorschriften.